

**Beschluss des Vorstands gem.
§ 170 Abs. 2 AktG**

Der Vorstand hat gem. § 170 Abs. 1 AktG den Jahresabschluss und den Lagebericht (soweit erstellt) unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Dies gilt entsprechend bei Mutterunternehmen für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht.

Gem. § 170 Abs. 2 AktG hat der Vorstand zugleich dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.

Dies vorausgeschickt soll dem Aufsichtsrat mitgeteilt werden, dass der Vorstand beabsichtigt, der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns folgenden Vorschlag zu unterbreiten:

„Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den für das Geschäftsjahr 2019 im Jahresabschluss ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 14.036.000,17 wie folgt zu verwenden:

<i>Bilanzgewinn:</i>	<i>EUR 14.036.000,17</i>
<i>An die Aktionäre auszuschüttender Betrag:</i>	<i>EUR 14.036.000,00</i>
<i>Gewinnvortrag:</i>	<i>EUR 0,17“</i>

Düsseldorf, 20. Mai 2020

Dipl.-Ing. Franz Ömer, e.h.

Mag. Michael Quatember, e.h.